

goni jedoch in einer kritischen Stellungnahme auf die stockende Entwicklung der Canterbury-Jubiläen aufmerksam gemacht²⁴, die tatsächlich erst nach dem „gran perdono“ des Jahres 1300 schärfere Konturen gewannen²⁵, und hat darüber hinaus den Anspruch, daß in den Vorgängen von 1220 „il precedente del giubileo del 1300“ zu sehen sei, ausdrücklich zurückgewiesen²⁶.

Frugonis Einwände bestehen zweifellos zu Recht²⁷. Papst Honorius III. hatte im Jahre 1219, wie auch sonst bei Heiligererhebungen während seines Pontifikats²⁸, allen Gläubigen, die während der Oktav der Translatio Thomas Becket's die Kathedrale von Canterbury aufsuchen würden, einen Ablass von 40 Tagen verliehen²⁹ und diese Summe ein Jahr später unter Hinweis auf die von Erzbischöfen und Bischöfen bei der Reliquienübertragung selbst erteilten Ablässe³⁰ für alle künftigen Zeiten auf 1 Jahr und 40 Tage erhöht³¹. Von einem auf das Jubiläum bezogenen Ablass, gar einer Plenarindulgenz, kann 1220 jedoch absolut keine Rede sein³². Der Jubiläumsablass

laß der Translation gewährte er einen Jubiläumsablass“. – „Dem ersten Jubiläumsablass von 1220 folgten in Canterbury die Jubeljahre 1270, 1320 ...“.

²⁴) Arsenio Frugoni, Il „giubileo“ di Tommaso Becket, Nova Historia 14 (1962) S. 29–37, hier bes. S. 32 ff.

²⁵) Vgl. Foreville, Le jubilé, S. 12 ff., 47 ff., 61 ff.

²⁶) Frugoni, Il „giubileo“, S. 31 f., 36 f.

²⁷) Nur sind sie leider kaum beachtet worden; vgl. etwa L. Hödl, Ablass, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) Sp. 43; Smolinsky, Jubeljahr, II (wie Anm. 1) S. 282. Raymonde Foreville hat sich, soweit ich sehe, nie zu Frugonis Einwänden geäußert, vielmehr ihre Meinung hinsichtlich dieser Frage eher noch verdichtet, vgl. etwa Anm. 23.

²⁸) Vgl. die Übersicht bei Paulus 2 S. 2 f. Die Ablasssummen bewegen sich in diesem Fall zwischen 20 und 40 Tagen.

²⁹) 1219 Januar 26; Petrus Pressutti, Regesta Honorii papae III (2 Bde., 1888–1895) Nr. 1841; der Wortlaut bei Foreville, Le jubilé, Pièces justificatives Nr. 4 S. 165 f.

³⁰) Die Angaben über deren Höhe in den zeitgenössischen Quellen schwanken zwischen 540 Tagen und 2 Jahren; vgl. Foreville, Le jubilé, S. 37 f.

³¹) 1220 Dez. 18; Potthast Nr. 6449, Pressutti Nr. 2884; ed. Foreville, Le jubilé, Pièces justif. Nr. 5 S. 166.

³²) Eine diesbezügliche Urkunde Papst Honorius' III. („Quanto venerabilis martyr“, ed. Foreville, Le jubilé, S. 136 f.), die in der spätmittelalterlichen Diskussion um den Wert der Canterbury-Indulgenzen eine Rolle spielte, ist von Foreville S. 10, 37 ausdrücklich als Fälschung erwiesen worden. Ebenso wenig aber sollte das Verb „jubilare“ im Mandat Papst Honorius' III. über die Erhebung der Thomas-Gebeine an Erzbischof Stephan von Canterbury vom 26. Januar 1219 (Potthast Nr. 6529 mit falscher Datierung, Pressutti Nr. 1840; ed. Foreville, Pièces justif. Nr. 1 S. 163 f.: *debet in exultationis voce non immerito jubilare*) als Zeugnis für die Übernahme des Jubiläumsverständnisses Stephan Langtons durch die Kurie verstanden werden (vgl. Foreville, Le jubilé, S. 32 f.).